

Zweck

Haftpflichtversicherung

☐ Angebotsanfrage ☐ Neuantrag ☐ Neuordnung ☐ Überschreibung ☐ Zusatzwagnisse

Bitte in Druckschrift. Striche und sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Nur in ☐ angekreuzte Risiken gelten als versichert.

VS-Nr.: _____

Agt. Nr. **3000**

Mitglieds-Nr. IG Eselfreunde: _____

Versicherungsnehmer

☐ Herr(en) ☐ Frau(en) ☐ Firma

Zuname, Vorname

Ortsteil / Zusatz

Straße, Haus-Nr.

PLZ (Wohnort/Postfach)

Kommunikation

Telefon*): privat: _____ / _____ geschäftlich: _____ / _____

) Angabe ist freiwillig. Mobil): _____ / _____ E-Mail*): _____

Einzugsermächtigung

☐ Einzugsermächtigung gilt nicht.

Es wird widerruflich ermächtigt, die Beiträge bei Fälligkeit zu Lasten des angegebenen Kontos einzuziehen. Dies gilt auch für Ersatzverträge.

Konto-Nr.: _____ IBAN: _____

Bankleitzahl: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____ Kontoinhaber: _____

Geburtsdatum: _____

Fam.-Stand: _____

Nationalität: _____

Beruf: _____

Fax*): _____ / _____

Sonstige*): _____

Anschrift des Kontoinhabers: _____

Vertragsbeginn

Vertragsdauer

Zahlungsweise

Fälligkeit jeweils 01.01.

Vertragsbeginn: _____ (0.00 Uhr)

Vertragsablauf: 31.12. _____ (24.00 Uhr)

Dauer ☐ 1 Jahr ☐ 3 Jahre ☐ 5 Jahre

(falls nicht Versicherungsnehmer)

Zahlungsweise / Zuschläge ☐ jährlich (kein Zuschlag) ☐ ½ jährlich (3% Zuschlag) ☐ ¼ jährlich (5% Zuschlag)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er mindestens auf 1 Jahr abgeschlossen ist, und die Kündigung der anderen Partei nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich zugegangen ist.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist, soweit nach den Versicherungsbedingungen nichts anderes gilt, auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Beantragt wird die Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgenden besonders gekennzeichneten Risiken. Es gelten - außer den gesetzlichen Bestimmungen - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die jeweiligen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen, Zusatzbedingungen und die Satzung der GHV DARMSTADT.

☐ Angebot 1: VS 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden 500.000 € für Vermögensschäden	Anzahl	Beitrag
Bruttojahresbeitrag (inkl. 19 % Versicherungsteuer) je Esel 57,62 € (Tarif 2024). Mitversichert sind das Halten und Hüten, Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes, private Kutschfahrten und Reiten des Esels (ohne Fremdreiter).		
☐ Angebot 2: VS 10.000.000,-- € pauschal für Personen- und Sachschäden 500.000,-- € für Vermögensschäden	Anzahl	Beitrag
Bruttojahresbeitrag (inkl. 19 % Versicherungsteuer) je Esel 60,50 € (Tarif 2024). Mitversichert sind das Halten und Hüten, Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes, private Kutschfahrten und Reiten des Esels (ohne Fremdreiter).		

Achtung!

Bitte geben Sie hier die 15-stellige Registriernummern der zu versichernden Esel an. Diese Daten müssen angegeben werden.

1.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

6.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bevor Sie unterschreiben: Lesen Sie bitte die umseitigen Schlusserklärungen und wichtigen Hinweise. Sie machen diese mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Vertrages. Sofern es sich um einen Antrag handelt, bestätige ich, dass ich die Satzung, die AHB, die BHB bzw. die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (nicht Zutreffendes bitte streichen) sowie die Informationen auf dieser Antragsrückseite erhalten habe. Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz gegebenenfalls vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Evtl. weitere Vertragsbestimmungen: _____

_____ , den _____

Ort Datum

Unterschrift des Vermittlers

Jahresbeitrag netto

Versicherungsteuer

Jahresbeitrag gesamt:

eigenhändige Unterschrift Versicherungsnehmer

Zu berücksichtigen: Beratungsprotokoll bzw. -verzichtserklärung mit Unterschrift des Versicherungsnehmers

Stand 01.01.2025

Vertragsgrundlagen, Schlusserklärungen, wichtige Hinweise und Erläuterungen

1. Vertragsgrundlagen

Für den Vertrag gelten außer den gesetzlichen Bestimmungen, der Kundeninformation und der Satzung folgende Bedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen Haftpflichtversicherung (AHB)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)
- Besondere Bedingungen | Zusatzbedingungen, soweit gegeben bzw. vereinbart.

2. Status des Formulars

Ist kein Zweck genannt, wird dieses Formular als Angebotsanfrage behandelt. Auch bei der Angebotsanfrage wird der Interessent vereinfachungshalber als Versicherungsnehmer, soweit sinngemäß zutreffend, bezeichnet.

3. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt wurden.

4. Versicherungssteuer

Die Gesamtbeiträge enthalten die derzeit gültige gesetzliche Versicherungssteuer.

5. Beitragsangleichung

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung nach Ziff. 15 AHB oder A(GB)-3 AVB PHV wird hingewiesen. Wird der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

6. Überschreibung

Soweit es sich um eine Überschreibung (Veräußerung versicherter Unternehmen, etc.) handelt, werden Sie darauf hingewiesen, dass Sie uns, dem Versicherer, gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode hätten kündigen können.

7. Datenschutz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Angebotsanfrage oder dem Antrag oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen, Anfrage bzw. Übermittlung von Versichererwechseln) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer, an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer und an Assistance-Dienstleistungsunternehmen, die mit Schadensserviceleistungen beauftragt sind, übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sowie die Daten aus dem Beratungsprotokoll in Datensammlungen führt und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung widerrufen kann.

8. Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis: Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

9. Vorläufige Deckung (§§ 49 bis 52 VVG)

Der Vertrag über die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrags durch den Versicherungsnehmer abhängig, endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrags davon abweichend spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

10. Versicherungsombudsmann als Schlichtungsstelle

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V. | Postfach 080632, 10006 Berlin | Telefon: 0800 3696000 | Telefax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de | Internet: www.versicherungsombudsmann.de

11. Zuständige Aufsichtsbehörde

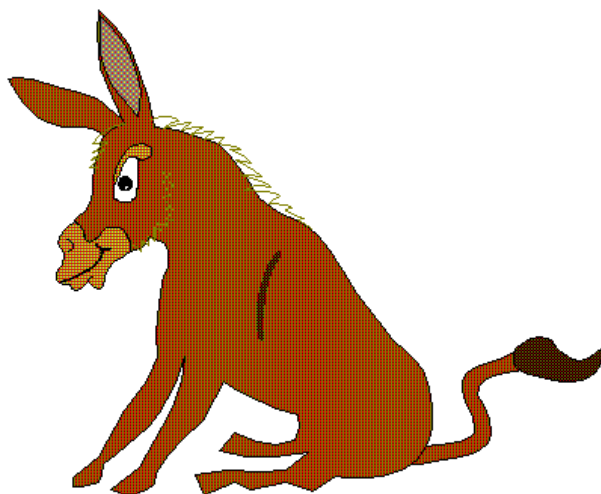
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Referat III6 | Postfach 31 29 | 65021 Wiesbaden

Postanschrift

Postfach 10 09 14 | 64209 Darmstadt

Bankverbindung

Volksbank Kassel Göttingen eG | IBAN: DE40 5209 0000 0000 4045 00 | GENODE51KS1





Kundeninformation

Stand: 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Schlusserklärung des Versicherungsmaklers (falls über Makler abgeschlossen)	Seite 2
Widerrufsbelehrung	Seite 3
Allgemeine Vertragsbedingungen	Seite 5
Zahlung Erstbeitrag Vorläufige Deckung	Seite 9
Anzeigepflicht Rechtliche Hinweise	Seite 11
Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge	Seite 12
Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	Seite 13
Informationen zur Datenverarbeitung	Seite 15
Satzung der GHV VERSICHERUNG	Seite 17



Liebe Kundin, lieber Kunde,

bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung. Wir informieren Sie darin zur angebotenen Leistung, zu den Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, zum Widerrufsrecht, zum Datenaustausch und zum richtigen Verhalten im Schadensfall. Sie sind ein wichtiger Bestandteil dieses Antrags.

Vielen Dank!

Ihre GHV VERSICHERUNG

Schlussklärung des Versicherungsmaklers (falls über Makler abgeschlossen)

Im Auftrag meines Mandanten beantrage ich stellvertretend die vorstehende Versicherung. Ich bestätige, dass mir die in der Empfangsbestätigung des Versicherungsnehmers genannten Unterlagen zur Verfügung standen und von mir ausgehändigt worden sind. Des Weiteren bestätige ich, dass mir ein Maklerauftrag vorliegt, der mich dazu legitimiert, stellvertretend für den Versicherungsnehmer diese Willenserklärung abzugeben.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1



Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

GHV VERSICHERUNG

Postfach 10 09 14 | 64209 Darmstadt bzw.

Bartningstraße 59 | 64289 Darmstadt

E-Mail: vertrag@ghv-versicherung.de

Fax: 06151 3603-155

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall behalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des mitgeteilten Jahresbeitrags (bei jährlicher Beitragszahlung) bzw. 1/180 des mitgeteilten Halbjahresbeitrags (bei halbjährlicher Beitragszahlung) bzw. 1/90 des mitgeteilten Vierteljahresbeitrags (bei vierteljährlicher Beitragszahlung) bzw. 1/30 des mitgeteilten Monatsbeitrags (bei monatlicher Beitragszahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn der genaue Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrags; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre GHV VERSICHERUNG

Allgemeine Vertragsbedingungen

nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)



Stand: 1. Januar 2023

Gesellschaftsangaben

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt | Anstalt des öffentlichen Rechts
Bartningstraße 59 | 64289 Darmstadt

Sitz der Gesellschaft: Darmstadt

Vorstand: Wilhelm Kins (Sprecher), Thorsten Vaupel

Verwaltungsrat: Jutta Lehne (V)

Tel.: 06151 3603-0 | Fax: 06151 3603-130

E-Mail: info@ghv-versicherung.de

Internet: www.ghv-versicherung.de

Hauptgeschäftstätigkeit

Die GHV VERSICHERUNG betreibt als Erstversicherer die Allgemeine Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-, Unfall- und Tierversicherung.

Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist das

Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Referat III 6 | Postfach 31 29 | 65021 Wiesbaden

Versicherungsbedingungen & Merkmale der Versicherungsleistung

Für Ihren Vertrag gelten

- diese Allgemeinen Vertragsbedingungen
- das Produktinformationsblatt (IPID)
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Besondere Bedingungen und
- weitere Vereinbarungen / Klauseln sowie
- die Satzung der GHV.

Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und weiteren Vertragsbestimmungen.

Versicherungsbeitrag

Ihr zu zahlender Beitrag ist abhängig vom Leistungsumfang und den vereinbarten Versicherungs-/Deckungssummen. Der Beitrag, eventuelle Ratenzuschläge und die Versicherungsteuer ergeben sich aus dem Antrag bzw. dem Angebot.

Zusätzlich anfallende Kosten

Wir erheben keine Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages. Lediglich die Kosten für Mahnungen sowie bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren stellen wir Ihnen in Rechnung.

Informationen zur Beitragszahlung

Erstbeitrag | Die Zahlung des Erstbeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

Folgebeitrag | Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt (Fälligkeit) erfolgt.

GHV | Der Versicherer für Land & Leute

Kundeninformation 2023-001

Seite 5

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hausanschrift:

GHV VERSICHERUNG
Bartningstraße 59
64289 Darmstadt

Kontakt:

06151 3603-0
info@ghv-versicherung.de
www.ghv-versicherung.de

Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000111555
USt-ID-Nr.: DE114107069
Vers.St-Nr.: 807/V90807010692

Lastschriftverfahren | Ist das Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags bzw. des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen das Lastschriftverfahren Widerspruch eingelegt wurde.

Unsere Bankverbindung | Volksbank Kassel Göttingen eG | IBAN: DE40 5209 0000 0000 4045 00 | BIC: GENODE51KS1

Gültigkeitsdauer von Angeboten

Wir halten uns sechs Wochen ab Erstellungsdatum an unsere Angebote gebunden.

Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärung) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von einem Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrags

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate, in der Kfz-Versicherung einen Monat, vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Sofern andere Kündigungsfristen vereinbart sind, sind diese maßgebend.

Anwendbares Recht | zuständiges Gericht

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Für Klagen gegen die GHV sind die Gerichte in Darmstadt zuständig. Für Klagen der GHV gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort, bei juristischen Personen nach dem Ort der Niederlassung. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Vertragssprache

Vertragssprache ist die deutsche Sprache.

Änderung der Anschrift oder des Namens

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens (Firmierung) zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte, uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein maschinell erzeugtes Dokument, das ohne Unterschrift gültig ist.

Beschwerdestellen | Aufsichtsbehörden

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Ihre Vermittlerin / Ihren Vermittler
- den Vorstand der GHV VERSICHERUNG
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Referat III 6 | Postfach 31 29 | 65021 Wiesbaden.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:

- www.versicherungsombudsmann.de
- Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632 | 10006 Berlin

Zudem besteht die weitere Möglichkeit, die Online-Streitbeilegungs-Plattform für die Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen:

- <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
- info@ghv-versicherung.de

Zahlung Erstbeitrag I Vorläufige Deckung



Stand: 1. Januar 2022

Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Vorläufige Deckung (§§ 49 bis 52 VVG)

Der Vertrag über die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrags durch den Versicherungsnehmer abhängig, endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrags davon abweichend spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Anzeigepflicht | Rechtliche Hinweise

nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht



Stand: 1. Januar 2019

Liebe Kundin, lieber Kunde,

bitte beantworten Sie unsere Fragen bei Antragsstellung wahrheitsgemäß und vollständig, damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können. Geben Sie auch solche Umstände an, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Vielen Dank!

Ihre GHV VERSICHERUNG

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge

Diese Informationen gelten für Versicherungsverträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zum Beispiel Brief, Telefon, Fax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden (Fernabsatzverträge).

1. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande.
2. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen in Textform ohne Begründung widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages bzw. – falls Ihnen die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die beiliegenden Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorlagen – mit dem Zugang der genannten Unterlagen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Durch den Widerruf wird der Vertrag unwirksam. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen mit einer Laufzeit unter einem Monat. Sofern Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge haben Sie in diesem Fall zu zahlen. Die Erstattung durch uns muss unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Soweit Sie ein Widerspruchsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften über Fernabsatzverträge haben, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gemäß § 8 VVG nicht zu.

Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

nach § 28 Abs. 4 VVG



Stand: 1. Januar 2019

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, kommt es auf Ihre Mithilfe an, um den Schaden schnell zu regulieren. Bitte beachten Sie dann folgende Hinweise.

Vielen Dank!

Ihre GHV VERSICHERUNG.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Informationen zur Datenverarbeitung

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die GHV | Ihre nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte



Stand: 1. Januar 2019

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt | Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstr. 59 | 64289 Darmstadt
Tel. 06151 3603-0 | Fax 06151 3603-130
info@ghv-versicherung.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

datenschutz@dsb-moers.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung eines Schadens sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer

unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen Ihnen diese unter:

- www.es-rueck.de,
- www.scor.com,
- www.deutscherueck.de

zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken zum Teil externer Dienstleistungsunternehmen. Diese sind gesondert zur Verschwiegenheit und auf den Datenschutz verpflichtet.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 6 | 5189 Wiesbaden
Tel. 0611 1408-0 | Fax 0611 1408-611
poststelle@datenschutz.hessen.de

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Satzung der GHV VERSICHERUNG

vom 1. August 2021



Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung vom 9. Juni 2021

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Die Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt (GHV) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Darmstadt.
- (3) Träger der Anstalt ist die Stiftung Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Anstalt betreibt die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrzeugversicherung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Universalmotorgeräteträger aller Art, die Tierversicherung und die Allgemeine Unfallversicherung. Die Kraftfahrzeugversicherung erstreckt sich auch auf Personenkraftwagen, Anhänger und Lieferwagen, wenn der Versicherungsnehmer *
 1. landwirtschaftlicher Unternehmer oder ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 123 Abs. 1 SGB VII und Mitglied der SVLFG ist bzw. war oder
 2. Ehegatte, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder mitarbeitender Familienangehöriger von Personen ist, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, oder
 3. Witwe oder Witwer von Personen ist, die bei ihrem Tod die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt haben, oder
 4. Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft sowie im Wein- und Gartenbau ist oder war.
 5. Arbeitnehmer eines Arbeitgebers ist oder war, mit dem eine Sondervereinbarung besteht.Sie gewährt natürlichen und juristischen Personen auf Antrag Versicherungsschutz nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen.
- (2) Die Anstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Versicherungssparten sowie Mit- und Rückversicherung betreiben.
- (3) Die Anstalt kann für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln.

* Wenn im Folgenden das generische Maskulinum verwandt wird, sind Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts sowie Personen ohne eine solche Angabe (vgl. § 22 Abs. 3 PStG) gemeint.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Anstalt sind:
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Verwaltungsrat und
 3. der Vorstand.Zur Beratung und Unterstützung der Organe können Beiräte gebildet werden.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrates und des Beirates ist ehrenamtlich. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, Ersatz der Reisekosten und eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 4 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, von denen
 - jeweils acht Mitglieder von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (Landwirtschaft, Forsten, Weinbau), dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und dem Hessischen Bauernverband e. V. (Entsendungsberechtigte Land- und Forstwirtschaft),
 - jeweils zwölf Mitglieder von der Gruppe der Arbeitnehmer, bestehend aus den gärtnerischen Arbeitnehmervereinigungen Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau) und der Gewerkschaft Verdi, und von der Gruppe der Arbeitgeber, bestehend aus der Arbeitsgemeinschaft der Gärtnerischen Arbeitgeberverbände e. V., (Entsendungsberechtigte Gartenbau),

entsandt werden. Jeder Entsendungsberechtigte benennt die von ihm entsandten Mitglieder sowie deren Stellvertreter auf einer Liste; je Mitglied soll ein Stellvertreter benannt werden. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Entsendung mit dem Zusammentritt der nächsten gemäß Satz 1 gebildeten Vertreterversammlung.

- (2) Die nach dem ersten Spiegelstrich im ersten Absatz entsandten Mitglieder bzw. Vertreter sind zugleich Mitglied der Fachgruppe „Land- und Forstwirtschaft“ in der Vertreterversammlung, die nach dem zweiten Spiegelstrich entsandten Mitglieder bzw. Vertreter der Fachgruppe „Gartenbau“ in der Vertreterversammlung. Der Vorsitzende der jeweiligen Fachgruppe und (im Fall der Fachgruppe „Land- und Forstwirtschaft“) die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden bzw. (im Fall der Fachgruppe „Gartenbau“) der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der jeweiligen Fachgruppe gewählt. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 S. 2 bis 5 der Satzung entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Fachgruppen, wobei die Fachgruppe „Land- und Forstwirtschaft“ bis zu drei und die Fachgruppe „Gartenbau“ bis zu zwei Wahlvorschläge unterbreiten darf, aus der Mitte der Vertreterversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl gewählt. Jeder der Entsendungsberechtigten kann einen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden stellen. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem/ den stellvertretenden Vorsitzenden (im Folgenden: alternierende Vorsitzende). Die auf den jeweiligen alternierenden Vorsitzenden entfallende Amtsdauer wird von der Vertreterversammlung festgelegt, wobei jedem alternierenden Vorsitzenden ein gleicher Teil der gesamten Wahlperiode als Amtsdauer zusteht; die Vertreter mehrerer Entsendungsberechtigter können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Erhält ein Wahlvorschlag einer Fachgruppe weder im ersten noch im zweiten Wahlgang die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen; in diesem dritten Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt über die in der Satzung genannten Fälle, insbesondere über
 1. die Satzung der Anstalt,
 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 4. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
 5. die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 6. die Bildung und personelle Besetzung von Ausschüssen der Vertreterversammlung und des Entschädigungsausschusses gemäß § 11,
 7. die Errichtung und personelle Besetzung von Beiräten gemäß § 10.

Die Fachgruppen sollen die Willensbildung in der Vertreterversammlung fördern. Sie haben keine Rechte außer den in dieser Satzung genannten. Insbesondere können sie keine Beschlüsse mit Wirkung für die GHV fassen.

- (5) Die Vertreterversammlung vertritt die Anstalt gegenüber dem Verwaltungsrat und dessen Mitgliedern. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem jeweiligen alternierenden Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von dem darauf folgenden alternierenden Vorsitzenden vollzogen. Im Übrigen wird die Ausführung von Beschlüssen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand, mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Verwaltungsrat dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Vertreterversammlung wird von ihrem jeweiligen alternierenden Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von dem darauf folgenden alternierenden Vorsitzenden einberufen und geleitet (Sitzungsleiter). Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Entwurfsfassung des Einladungsschreibens nebst Tagesordnung soll mindestens eine Woche vor dem Versand den Vorsitzenden der Fachgruppe vorgelegt werden; Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Vorsitzenden der Fachgruppen sollen möglichst berücksichtigt werden. Die notwendigen Erläuterungen zur Tagesordnung sind nach Möglichkeit mit der Ladung zu übersenden oder nachzureichen.
- (3) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil. Die Geschäftsordnung kann die Einladung weiterer Teilnehmer vorsehen. Der Sitzungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen. Ein Antrag, die Mitglieder des Vorstandes von der Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung auszuschließen, kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung abgelehnt werden.
- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und einschließlich des Sitzungsleiters die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 6 ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder insgesamt und bezogen auf jede Gruppe der Entsendungsberechtigten erforderlich.
- (6) Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift in abgekürzter Form anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und einem zweiten Mitglied der Vertreterversammlung zu unterzeichnen, den Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übersenden und in der nächsten Sitzung festzustellen.

- (7) Die Vertreterversammlung kann in eilbedürftigen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn ihr jeweiliger alternierender Vorsitzender oder im Falle von dessen Verhinderung ihr darauf folgender alternierender Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme anordnet und kein Mitglied der Vertreterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (8) In besonderen Fällen (z. B. pandemische Lage), deren Vorliegen der jeweilige alternierende Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung der jeweilige alternierende Vorsitzende nach freiem Ermessen feststellt, kann der jeweilige alternierende Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung der darauf folgende alternierende Vorsitzende anordnen oder auf entsprechenden Antrag hin allen oder einzelnen Mitgliedern der Vertreterversammlung oder sonstigen Teilnehmern nach § 5 Abs. 3 gestatten, sich während der Sitzung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Handlungen (z. B. Abstimmungen) vorzunehmen. Die Sitzung wird in diesen Fällen zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer, in welchem sich der Sitzungsleiter befindet, übertragen; es muss zugleich die technische Form einer Videokonferenz gewährleistet sein, bei welcher unter der Leitung des Sitzungsleiters jedes Mitglied oder jeder sonstige Teilnehmer jederzeit von seinem Aufenthaltsort aus zeitgleich mit jedem anderen Mitglied oder sonstigen Teilnehmer kommunizieren kann und alle Mitglieder bzw. Teilnehmer die gesamte Kommunikation mithören können. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Die Mitglieder, deren Teilnahme in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen wird und die jederzeit von ihrem Aufenthaltsort aus zeitgleich mit jedem anderen Mitglied oder sonstigen Teilnehmer kommunizieren und die gesamte Kommunikation mithören können, sind anwesend im Sinne des § 5 Abs. 4. Der Sitzungsleiter stellt vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 5 Abs. 4 ausdrücklich fest: (a) das Vorliegen eines besonderen Falles nach Satz 1, (b) die Ortsabwesenheit einzelner oder aller Mitglieder oder sonstiger Teilnehmer unter Angabe des Namens des jeweiligen Mitglieds bzw. Teilnehmers nach Satz 1, (c) das Vorliegen der technischen Voraussetzungen nach Satz 2. Er vermerkt dies in der Niederschrift nach Absatz 6; der Inhalt der Niederschrift wird insoweit unwiderleglich als richtig und vollständig vermutet.
- (9) Eine Tagung der Fachgruppen kann unmittelbar vor jeder Sitzung der Vertreterversammlung und stets am selben Ort wie die Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden; ausgenommen sind Fälle des § 5 Abs. 7 S. 1 und § 5 Abs. 8 der Satzung. Mit der Einberufung der Vertreterversammlung gelten die Fachgruppen als miteinberufen; einer gesonderten Einberufung bedarf es nicht. Die Tagung der Fachgruppen wird von ihrem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von den nach der Reihenfolge zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Sitzungsleiter Fachgruppe).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 24 Mitgliedern, von denen jeweils vier Mitglieder von den drei Entscheidungsberechtigten Land- und Forstwirtschaft und jeweils sechs Mitglieder von den beiden Entscheidungsberechtigten Gartenbau entsandt werden. § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende und die bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt. Für die Wahl und die Amtsdauer gelten die Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Sätze 2 bis 5 entsprechend.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Über erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Missstände oder Schwierigkeiten hat er die Vertreterversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über die in der Satzung genannten Fälle, insbesondere über
1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts,
 3. die Verwendung des Jahresüberschusses und die Deckung von Jahresfehlbeträgen,
 4. die Anträge an die Vertreterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. Grundsätze für die Anlage der verfügbaren Mittel,
 7. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
 8. die Geschäftsanweisung für den Vorstand,
 9. die Geschäftsordnung der Beiräte,
 10. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Reisekostensätze der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrats und der Beiräte,
 11. die personelle Besetzung von Ausschüssen des Verwaltungsrats,
 12. die Einführung neuer Versicherungssparten.

§ 7 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Träger, mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Fachaufsichtsbehörde es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

- (2) Der Verwaltungsrat wird von seinem jeweiligen alternierenden Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von dem darauf folgenden alternierenden Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die notwendigen Erläuterungen zur Tagesordnung sind nach Möglichkeit mit der Ladung zu übersenden oder nachzureichen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch durch E-Mail, mündlich oder telefonisch übermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem jeweiligen alternierenden Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von dem darauf folgenden alternierenden Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen (Sitzungsleiter Verwaltungsrat). Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 6 Abs. 4 Nr. 12 ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder insgesamt und bezogen auf jede Gruppe der Entscheidungsberechtigten erforderlich.
- (6) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift in abgekürzter Form anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung und die Namen der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Verhandlungsgegenstände, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Anträge, das Beratungsergebnis sowie die Beschlüsse verzeichnet sind. § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates in eilbedürftigen Fällen gilt § 5 Abs. 7 entsprechend; eine telefonische Abstimmung ist nicht zugelassen. Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates in besonderen Fällen (z. B. pandemische Lage) gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden bestellt wird und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellt werden kann.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat regelt die rechtsgeschäftliche Vertretung durch eine Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gibt diese dem Verwaltungsrat zur Kenntnis.

§ 9 Unterrichtung der Organe und des Trägers

- (1) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung und dem Verwaltungsrat regelmäßig in von diesen Organen festzulegenden Abständen über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage der Anstalt sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei wichtigen Anlässen mündlich oder in Textform zu berichten. Über Vorgänge, die auf die wirtschaftliche Lage der Anstalt von erheblichem Einfluss sein können, sind die Vertreterversammlung und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wobei in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, vorab der jeweilige alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrats zu informieren ist. Die Berichte des Vorstandes haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Vertreterversammlung und der Verwaltungsrat können von dem Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Anstalt einsehen und prüfen. Das gleiche Recht steht den jeweiligen alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Verwaltungsrats zu. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Der Träger ist laufend über die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten. Dazu sind dem Träger die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen; die Anstalt hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Der Träger kann weitere Informationen anfordern.

§ 10 Beiräte

Die Beiräte sollen aus einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern bestehen, die auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und soll neben allgemeiner Beratung und Unterstützung der Organe eine Sicherheit dafür bieten, dass regionale und fachliche Eigenarten des versicherbaren Personenkreises bei der Gestaltung der Satzung, der Geschäftspolitik und der Versicherungsbedingungen weitgehend Berücksichtigung finden.

§ 11 Entschädigungsausschuss

- (1) Bei der Anstalt wird ein Entschädigungsausschuss gebildet, der über Schadenersatzansprüche entscheidet, die eine bestimmte Schadensumme überschreiten. Die Höhe dieser Schadensumme wird von der Vertreterversammlung festgelegt. Unbeschadet des Satzes 1 entscheidet der Ausschuss über Beschwerden in Schaden- und Vertragsangelegenheiten, wenn der Versicherungsnehmer es beantragt.

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzendem und zehn Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fachgruppe gewählt; sie sollen Versicherungsnehmer der Anstalt sein.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Er hat den Ausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Vermögen der Anstalt

Die Mittel der Anstalt sind zur Deckung der satzungsmäßigen Versicherungsleistungen, der Verwaltungskosten sowie zur Ansammlung der Schwankungsrückstellung und der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt, bestellt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Abschlussprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand spätestens innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Feststellung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 und anschließend der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Lagebericht. Daraufhin legt der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Anträgen auf Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Vertreterversammlung zur Genehmigung vor.
- (4) Nach Genehmigung sind Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und dem Bericht des Verwaltungsrates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 14 Überschussverwendung

- (1) Die Anstalt hat eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Sie dient zur Deckung von Aufwendungen in besonders verlustreichen Jahren. Ihr sind die Überschüsse zuzuführen, bis diese mindestens der Höhe des Garantiefonds entspricht, welche durch die jeweils geltende Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs-Verordnung) vorgeschrieben ist.
- (2) Der nach Bildung der Sicherheitsrücklage verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
- (3) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, wann und in welchem Umfang Beiträge zurückerstattet werden.

§ 15 Fortbestand der Anstalt

- (1) Die Vertreterversammlung kann beim Erlöschen der Trägerschaft durch die Stiftung Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt die eigenständige Fortführung, die Auflösung oder Fusion der Anstalt beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Fortführungs- bzw. Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt bei der Auflösung der Anstalt aus anderen Gründen.
- (2) Der Beschluss gemäß Abs. 1 ist gemäß § 19 bekanntzumachen.
- (3) Nach der Auflösung der Anstalt findet die Abwicklung aller bestehenden Forderungen und Verpflichtungen durch den Vorstand statt. Die Abwicklung kann auch in der Weise erfolgen, dass der gesamte Versicherungsbestand durch Schuldübernahmevertrag auf eine andere Versicherungsvereinigung übertragen wird, wenn der Auflösungsbeschluss dies vorsieht.
- (4) Über die Verwendung des nach der Abwicklung verbleibenden Vermögens der Anstalt beschließt die Vertreterversammlung unter Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer.

§ 16 Änderung der Satzung

- (1) Die Vertreterversammlung kann die Änderung der Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden; sie ist allen Versicherungsnehmern mitzuteilen.
- (3) Die Änderungen treten, falls die Vertreterversammlung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt, am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Jede Änderung der Satzung findet auf die bestehenden Versicherungsverträge Anwendung.
- (4) Wird die Satzung zu Ungunsten des Versicherungsnehmers geändert, so ist dieser berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung zulässig; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 17 Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife

- (1) Im Beschluss des Vorstands über die allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 8 Abs. 4 ist anzugeben, ob die Änderungen auch für bestehende Versicherungsverträge gelten sollen und ob sie für diese Verträge nachteilige Wirkungen beinhalten.
- (2) Mit Wirkung für bestehende Verträge können Änderungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrates beschlossen werden, wenn die Änderungen den Versicherten zum Nachteil gereichen. Das gilt auch dann, wenn die Änderungen nur teilweise nachteilig wirken. Der Stimmenmehrheit gemäß Satz 1 bedarf es insbesondere dann, wenn Obliegenheiten der Versicherten, Einschränkungen im Versicherungsschutz sowie Besondere Bedingungen betroffen sind.
- (3) Tarife können durch Beschluss des Verwaltungsrates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Im Beschluss ist anzugeben, ob die Änderungen auch für bestehende Versicherungsverträge gelten sollen.
- (4) Änderungsbeschlüsse des Verwaltungsrates, soweit sie sich auf bestehende Versicherungsverträge beziehen, sind den Versicherten schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Aufsichtsbehörden

- (1) Die Rechtsaufsicht – mit Ausnahme der Versicherungsaufsicht – übt das in Hessen für die Landwirtschaft zuständige Ministerium aus.
- (2) Die Versicherungsaufsicht obliegt dem in Hessen zuständigen Ministerium.

§ 19 Bekanntmachungen der Anstalt

Die nach Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Anstalt werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine weitere Veröffentlichung kann im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgen.

§ 20 Übergangsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung vom 7. Juni 2019 gemäß § 20 i. V. m. § 16 Abs. 3 S. 1

- besteht der Vorstand aus dem am Tage vor dem Inkrafttreten amtierenden Vorstand der Gemeinnützigen Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt Anstalt des öffentlichen Rechts,
- bestehen der Verwaltungsrat und die Vertreterversammlung abweichend von § 4 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 aus den Mitgliedern bzw. Stellvertretern, die die Entsendungsberechtigten am 7. Juni 2019 gegenüber der Anstalt benannt haben,
- beginnt die Amtsdauer des Verwaltungsrats bzw. der Vertreterversammlung abweichend von § 4 Abs. 1 S. 4 bzw. § 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 4 am Tage des Inkrafttretens der Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 7. Juni 2019 tritt gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung der von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung folgt.

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14. Juli 2021 (Az.: VII4 80f.02.01-9650) und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 9. Juli 2021 (Gz.: III6-2 – 039 f-12-01#001)